

Nutzungsbedingungen für die EHRENAMTSCARD „Im Ehrenamt für unser Ostallgäu“

Die „EHRENAMTSCARD“ des Landkreises Ostallgäu, nachstehend „EACard“ abgekürzt, ist eine Anerkennung für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit. Obwohl es sich demnach nicht um ein Kaufprodukt bzw. eine Ware oder Dienstleistung handelt, bedarf es für Nutzung der Karte klare Regelungen, welche durch die nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen daher vor der Nutzung der Karte und der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Stellung des Landkreises Ostallgäu; Grundprinzip der EACard; Geltung der Nutzungsbedingungen

1.1. Der Landkreis Ostallgäu (nachstehend „der Landkreis“) ist **Herausgeber** und Ausgabestelle der EACard und **Partner der Kartennutzungsvereinbarung** mit dem Karteninhaber.

1.2. Die Karte ist ausschließlich eine **freiwillige, nichtwirtschaftliche** und **nicht** im Rahmen eines vertraglichen Schuldverhältnisses dem Karteninhaber nach Maßgabe dieser Bedingungen zukommende Anerkennung für geleistete ehrenamtliche Tätigkeit. Die Überlassung der Karte und die Kartenleistungen sind kein Entgelt für die geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten. Durch die Ausgabe und Nutzung der Karte entsteht **bezüglich der Kartenleistungen selbst kein vertragliches Schuldverhältnis** zwischen dem Karteninhaber und dem Landkreis. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Leistung ist gegenüber dem Karteninhaber **ausschließlich der jeweilige Leistungspartner**, nicht der Landkreis verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen des Landkreises selbst.

1.3. Mit Entgegennahme der EACard und der Inanspruchnahme der Kartenleistungen erkennt der Karteninhaber die Geltung dieser Nutzungsbedingungen an. Die Inanspruchnahme der Kartenleistungen ist dem Karteninhaber nur nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen gestattet.

2. Regelungen bezüglich der Leistungspartner

2.1. Leistungspartner im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungs- und Anbieterverzeichnis zur EACard als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.

2.2. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und soweit wirksam vereinbart, oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf das jeweilige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

2.3. Die Leistungspartner sind vom Landkreis **nicht bevollmächtigt**, von diesen Nutzungsbedingungen und der jeweiligen Leistungsbeschreibung im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis (Erlebnisführer) zu Lasten des Landkreises abweichende Vereinbarungen zu treffen, sowie Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die vom jeweils geltenden Leistungsverzeichnis bzw. diesen Nutzungsbedingungen abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen.

3. Nutzungsberechtigung

3.1. Über die Ausgabe der EACard entscheidet allein der Landkreis. Jegliche dritten Personen sind nicht berechtigt und bevollmächtigt, die Ausgabe bzw. Überlassung oder Nutzung der Karte verbindlich oder unverbindlich zuzusagen, in Aussicht zu stellen oder in sonstiger Weise anzukündigen oder zu versprechen.

3.2. Ein Rechtsanspruch auf Aushändigung und Nutzung der EACard besteht nicht und zwar unabhängig davon, ob Personen mit vergleichbarer ehrenamtlicher Tätigkeit, Stellung, Alter oder sonstigen vergleichbaren sachlichen und persönlichen Merkmalen die Karte zur Nutzung überlassen wurde. Nach dem Ablauf des Gültigkeitszeitraums der EACard besteht, auch bei Fortführung des Systems der EACard, kein Anspruch des bisherigen Karteninhabers auf Überlassung oder Nutzung einer neuen EACard für den Folgezeitraum und zwar auch dann nicht, wenn der Karteninhaber die Voraussetzungen für die Aushändigung und Nutzung in sachlicher, personeller oder sonstiger Hinsicht nach wie vor erfüllt. Es besteht insoweit auch kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit anderen Karteninhabern.

3.3. Nutzungsberechtigter ist ausschließlich der jeweilige Karteninhaber. Diesem ist es ausdrücklich untersagt, die Karte zu verkaufen, zu verleihen, entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben oder in irgendeiner sonstigen Form Dritten die Nutzung der Karte zu gestatten, eine solche Nutzung zu ermöglichen oder zu dulden. Eine Verpfändung der Karte ist ebenfalls ausgeschlossen. Das Recht zur Kartennutzung ist nicht vererblich.

3.4. Dem Nutzungsberechtigten ist es auch ausdrücklich untersagt, Dritten die Inanspruchnahme von Kartenleistungen ganz oder teilweise dadurch zu ermöglichen, dass er Eintrittskarten, Fahrkarten oder sonstige Berechtigungsnachweise für die jeweiligen Kartenleistungen erwirbt, Kartenleistungen bestellt, reserviert oder in sonstiger Weise deren Inanspruchnahme auslöst oder vorbereitet und auf der Grundlage solche Handlungen nachfolgend Dritten die tatsächliche Inanspruchnahme ermöglicht, gestattet oder diese duldet.

3.5. Die vorstehenden Unterlassungsverpflichtungen nach Ziff. 3.3 und Ziff. 3.4 gelten ausdrücklich auch, soweit es sich bei den Dritten um Ehegatten oder Familienangehörigen des Karteninhabers handelt. Die Unterlassungsverpflichtungen gelten auch, soweit der Karteninhaber allgemein oder im Einzelfall durch persönliche Umstände (verschuldet oder unverschuldet) insbesondere Krankheit, Unfall, längere geschäftliche Auslandsaufenthalte oder in sonstiger Weise an der Inanspruchnahme der Kartenleistungen verhindert ist.

3.6. Dem Karteninhaber ist es ausdrücklich untersagt, die Leistungspartner in Bezug auf die Kartenleistungen, insbesondere gegen Erklärung eines Verzichts auf die Inanspruchnahme der Leistungen, zu Barauszahlungen oder zur Überlassung anderer geldwerter Vorteile als denen der jeweils beschriebenen Kartenleistungen zu veranlassen.

4. Unentgeltlichkeit der EACard, Sonstige Leistungen der Leistungspartner

4.1. Die EACard **selbst** und die Leistungen, die mit der EACard in Anspruch genommen werden können, sind für die Nutzungsberechtigten **unentgeltlich**.

4.2. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere wettbewerbsrechtlicher Vorschriften und dem Verbot unzulässiger Kopplungsgeschäfte ist es dem Leistungspartner jedoch gestattet, dem Karteninhaber zusätzliche Leistungen, insbesondere für Begleitpersonen des Karteninhabers, in sachlicher Hinsicht insbesondere zusätzliche Verpflegungsleistungen, die Verlängerung von nach dem Leistungsverzeichnis der EACard kostenlosen Nutzungszeiten, Reiseversicherungen oder sonstige Vergünstigungen oder Leistungen gegen Entgelt anzubieten.

4.3. Seitens des Karteninhabers besteht (unabhängig von der Regelung in Ziff. 3.6) kein Anspruch auf Auszahlung oder Gewährung sonstiger geldwerter Vorteile, soweit von ihm kostenlose Kartenleistungen nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht für ausgeschriebene Zeiträume oder Aufenthaltszeiten in Anspruch genommen werden. Ebenso besteht bei kostenlosen Kartenleistungen, für deren Inanspruchnahme hinsichtlich der Häufigkeit, der Dauer, des Zeitpunkts oder des Zeitraums Einschränkungen bestehen, bei Nichtinanspruchnahme oder nicht vollständiger Inanspruchnahme kein Anspruch auf Auszahlung oder Gewährung sonstiger geldwerter Vorteile und kein Anspruch auf Nachholung zu einem anderen Zeitpunkt.

5. Art und Umfang der Leistungen der Karte, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Karteninhabers von der Nutzung

5.1. Art und Umfang der Leistungen für den Karteninhaber ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Kartenausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Karteninhaber zusammen mit der Karte ausgehändigt oder allgemein ausgeschrieben oder bekannt gegeben wird.

5.2. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen), verpflichtet.

5.3. Soweit die Leistungen der Karte außerhalb des jeweils für die EACard geltenden Leistungsverzeichnisses auch in anderen Unterlagen der Leistungspartner (Prospekte, Kataloge, Internetseiten) beschrieben sind, gilt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch den Karteninhaber ausschließlich die Leistungsbeschreibung im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis der EACard. Dies gilt insbesondere, soweit die Beschreibung im Leistungsverzeichnis für die EACard von solchen anderweitigen Leistungsbeschreibungen abweicht.

5.4. Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

5.5. Der Landkreis und die Leistungspartner selbst können Karteninhaber und sonstige Nutzungsberechtigte von der Nutzung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z.B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Nutzung eine Gefährdung des Karteninhabers, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber im Rahmen der Nutzung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist. Entsprechendes gilt, wenn der Karteninhaber in grober und/oder fortgesetzter Weise gegen Verpflichtungen aus diesen Nutzungsbedingungen verstößt.

5.6. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 5.4 und eines berechtigten Ausschlusses nach 5.5 bestehen keinerlei Ansprüche des Karteninhabers/ Nutzungsberechtigten.

6. Verwendung der Karte, Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers

6.1. Der Karteninhaber hat die EACard sicher zu verwahren und vor Diebstahl, Beschädigung, Verlust und missbräuchlicher Nutzung durch Dritte zu sichern.

6.2. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Karteninhaber verpflichtet das Original der EACard und **zwingend zusätzlich den Erlebnisführer** vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.

6.3. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen oder Vorteilen für den Karteninhaber /Nutzungsberechtigten kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.

6.4. Bei Diebstahl oder Verlust oder Defekt der Karte ist der Karteninhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich dem Landkreis zu melden, wobei in diesem Fall kein Anspruch auf Ausstellung einer neuen Karte besteht.

6.5. Der Karteninhaber haftet gegenüber dem Landkreis und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Karte durch ihn selbst oder durch Dritte.

6.6. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind der Landkreis und die Leistungspartner berechtigt, die Karte ersatzlos einzubehalten.

6.7. Die Kartenleistungen enthalten keinerlei Versicherungsleistungen. Es obliegt dem Karteninhaber, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Kartenleistungen, zu überprüfen und sicherzustellen.

6.8. Es obliegt dem Karteninhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vor-

schriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

7. Änderungsvorbehalte bezüglich der Kartenleistungen und dieser Nutzungsbedingungen

7.1. Dem Landkreis bleibt es vorbehalten, die Leistungen gemäß jeweils geltendem Leistungsverzeichnis durch einseitige Erklärung oder öffentliche Bekanntmachung jederzeit zu ändern, zu erweitern, einzuschränken oder unter bestimmte Bedingungen für die Inanspruchnahme zu stellen.

7.2. Diese Berechtigung zur Einschränkung beinhaltet ausdrücklich auch das Recht, kostenlose Leistungen oder Vergünstigungen einzustellen.

7.3. Im Falle entsprechender Einschränkungen, Einstellung von Leistungen oder Änderungen der Bedingungen für die Inanspruchnahme bestehen keinerlei Ansprüche des Karteninhabers gegenüber dem Landkreis oder den Leistungspartnern.

7.4. Dem Landkreis bleibt es weiter vorbehalten, diese Kartennutzungsbedingungen jederzeit einseitig mit der Maßgabe zu ändern, dass bei Bestimmungen zu Lasten des Karteninhabers diese erst dann und nur insoweit Geltung erlangen, als der Karteninhaber von diesen Änderungen unterrichtet wurde.

8. Gültigkeitszeitraum, außerordentliche und ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses; Beendigung des Nutzungsrechts aus anderen Gründen; Rückgabepflicht bezüglich der EACard

8.1. Der Nutzungszeitraum der EACard ist beschränkt. Der Karteninhaber ist zur Benutzung der Karte, zur Inanspruchnahme der Kartenleistungen und zum Besitz der Karte selbst nur innerhalb des jeweils geltenden Nutzungszeitraums berechtigt.

8.2. Der Nutzungszeitraum ergibt sich entweder aus der EACard selbst oder aus deiner gesonderten Mitteilung des Landkreises.

8.3. Der Landkreis ist mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatschluss jederzeit berechtigt, den Gültigkeitszeitraum der Karte zeitlich auszuweiten oder einzuschränken.

8.4. Mit Ablauf des jeweils geltenden Nutzungszeitraums endet die Berechtigung des Karteninhabers zum Besitz der Karte und zur Inanspruchnahme der Kartenleistungen, ohne dass es einer Kündigung des Landkreises oder der Leistungspartner bedarf. Leistungen, die vom Karteninhaber für einen Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungszeitraumes reserviert, bestellt und in Auftrag gegeben wurden, sind vom Leistungspartner nach Ablauf des Nutzungszeitraumes nur dann noch zu erbringen, wenn dies bei der Bestellung bzw. Reservierung ausdrücklich vereinbart wurde.

8.5. Der Landkreis kann die Kartennutzungsvereinbarung vor Ablauf des Nutzungszeitraums außerordentlich fristlos oder mit Kündigungsfrist kündigen, soweit der Karteninhaber gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen in schwerwiegender Weise oder in sonstiger Weise fortgesetzt so verstößt, dass eine außerordentliche Kündigung objektiv gerechtfertigt ist.

8.6. In jedem Fall der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bzw. Beendigung des Nutzungsrechts hat der Karteninhaber die EACard unaufgefordert an den Landkreis zu übermitteln.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Der Landkreis haftet nicht für die Angaben der Leistungspartner zu den Leistungen, zu Öffnungszeiten, zum Leistungsumfang und zu jeglichen sonstigen Konditionen der Leistungserbringung. Sie haften nicht für Leistungsmängel bzw. Personen- oder Sachschäden im Rahmen der Leistungserbringung.

9.2. Die Haftung des Landkreises aus dem Kartennutzungsverhältnis selbst mit Ausnahme der Haftung für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist ausgeschlossen, soweit die Haftung nicht auf deren Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einem Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

10. Partnerkarte (ab 2023)

10.1. Der Karteninhaber erhält neben der EACard auch eine **Partnerkarte**, die einer Begleitperson die Nutzung der Leistungen der EACard ermöglicht.

10.2. Der Karteninhaber kann eigenverantwortlich für jede Leistung eine Begleitperson bestimmen, die mit der Partnerkarte ebenfalls die Leistung in Anspruch nehmen kann.

10.3. Die Partnerkarte kann **nur in Kombination mit der EACard und gemeinsam mit dem Karteninhaber der EACard** genutzt werden.

10.4. Für die Nutzung der Partnerkarte gelten alle in diesen Nutzungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten der Karteninhaber der EACard entsprechend.

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen rechtlich unwirksam sein bzw. werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am besten entsprechen.